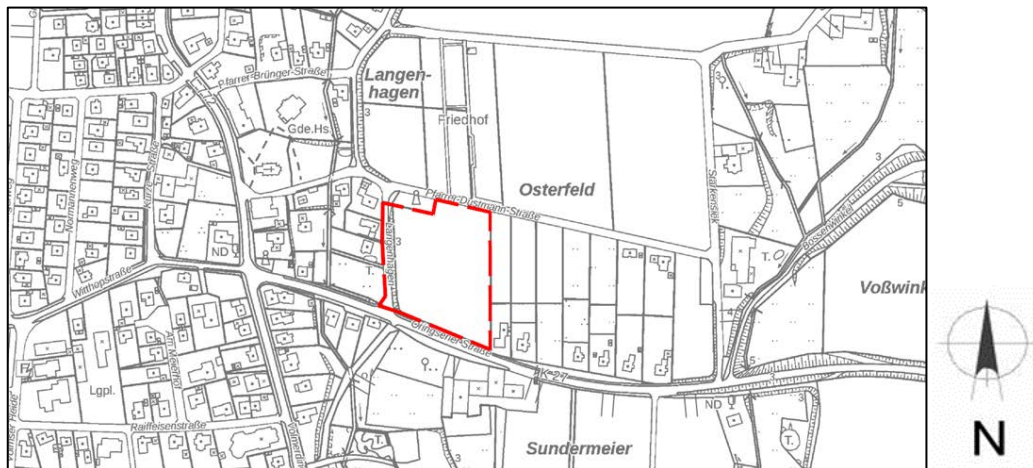


BEKANNTMACHUNG

über die Genehmigung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 die Einleitung des Verfahrens zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen.

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von etwa 1,3 ha zwischen der „Pfarrer-Dustmann-Straße“ und der „Öringsener Straße“ im Ortsteil Volmerdingsen. Der genaue Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung kann dem Lageplan entnommen werden.



Lageplan Flächennutzungsplanänderung maßstabslos

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durchgeführt, um Flächen, die sich östlich an den Siedlungsbereich anschließen und von den Eigentümern zur Verfügung gestellt werden, einer wohnbaulichen Nutzung zuzuführen.

Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ist die Änderung der Darstellung einer „Fläche der Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“.

Nach Durchführung des Änderungsverfahrens hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 23.02.2023 den Feststellungsbeschluss zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und die Änderung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Verfügung vom 12.05.2023, Az.: 35.02.01.600-005/2023-001 hat die Bezirksregierung Detmold die 53. Änderung wie folgt genehmigt:

„Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.“

Im Auftrag
gez. Lochner

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a BauGB sowie die ergänzenden Unterlagen können bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Bereich Stadtentwicklung, Schwarzer Weg 6, Zimmer 60, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ferner kann die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen, www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1.

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2.

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3.

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung der 53. Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Detmold vom 12.05.2023, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke wird die **53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen** am Tag nach der Veröffentlichung wirksam.

Bad Oeynhausen, den 25.05.2023

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister

(Bökenkröger)